

Verfügbarkeit angestellter Lehrer

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 28. März 2017 14:29

Ich zitiere einmal die Allgemeine Dienstordnung in NRW zu dem Thema. Die gilt natürlich für dich nicht - aber vielleicht hilft es bei deiner Recherche.

Zitat

§13

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. **Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert.** Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr (§ 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG)

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. **Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.**

[...]

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z.B. Fachlehrermangel) erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden. Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf ihr Verlangen gemäß § 124 SGB IX von Mehrarbeit freigestellt.

In NRW wäre deine Situation also, so wie ich sie versteh, rechtens. Das "wenn sie über zwei Wochen andauert" würde man als "Vertretung immer in der gleichen Klasse / für den gleichen Lehrer" einordnen. Man müsste dich also nicht um Zustimmung bitten, wenn du mal Lehrer A in Klasse B und mal Lehrer C in Klasse D vertrittst.

Das man Vertretungsunterricht nicht im Verein mit den vertretenden Kollegen abspricht ("Kannst du da?") sondern es einfach zuteilt, ist zwar sicherlich nicht immer schön, aber oft nicht anders zu machen.

kl. gr. frosch

P.S.: Vielleicht findest du mit dieser Anregung etwas für Berlin - wenn ich heute Abend noch Zeit habe, schaue ich auch einmal nach.